

ten Bezüge. Ein Standardrentner dagegen bekommt nach Berechnungen des Bundes der Steuerzahler bestenfalls auf ein brutto Rentenniveau von 43%. Dabei stellt sich allerdings die Frage nach den Nettobezügen.

VI. Schlussfolgerung

Die bei den Beamten und Versorgungsempfängern vorgenommenen Einsparungen in den öffentlichen Haushalten sind die Untergrenze deren Einkommensverluste gegenüber der Zeit vor den Einschnitten und letztlich deren Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen. Die den Beamten und Versorgungsempfängern auferlegten Verzichte sind größer als diejenigen, die die Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft und die Rentner tragen mussten. Die Beamten und Versorgungsempfänger gaben in der Vergangenheit wegen des Umfangs der Einschnitte in ihre Einkommen ein Signal für den nicht-öffentlichen Dienst zur Lohnzurückhaltung und der Solidarität mit den Arbeitslosen. Im einzelnen können die folgenden Einkommensverluste seit 1998 identifiziert werden, wobei jedoch eine Kumulation nicht zulässig ist:

- Die Kürzungen bei der Besoldung der Beamten in Deutschland betragen für den Zeitraum 2004 bis 2006 insgesamt ca. 7 Mrd. Euro. Dies ist die Untergrenze der Einschnitte, denn weder sind die Einkommensverluste der Länderbeamten noch die des indirekten öffentlichen Dienstes voll erfasst. Die Kürzungen im Versorgungsbereich der Pensionäre belaufen sich seit 1997 auf zusammengefasst 11,7 Mrd. Euro.
- In der Privatwirtschaft sind die Einkommen in den letzten 10 Jahren zweieinhalbmal so stark gestiegen wie die der Beamten, so dass sich die Einkommen zwischen Wirtschaft und Beamten zu Lasten der Beamten weiter auseinanderentwickelt haben. Parallel dazu hat sich die Arbeitszeit der Beamten verlängert, so dass sie heute ca. 12% über der in der Privatwirtschaft liegt.
- Die Versorgungsleistungen für die Pensionäre liegen zwar deutlich über den Renten, die Schere beginnt sich aber zu schließen.
- Der Personalabbau bei den Beamten findet statt, so dass die – steigende und komplexer werdende – Arbeit auf weniger Per-

sonal verteilt wird. Gleichzeitig ist der Personalabbau im Angestellten- und Arbeiterbereich jedoch größer. Dadurch werden vermehrt Zuständigkeiten auf die Beamtenebene verlagert und deren Arbeitsbelastung noch weiter erhöht.

Man muss davon ausgehen, dass auch in Zukunft wegen der anhaltenden desolaten Situation der öffentlichen Haushalte auf die Bediensteten des öffentlichen Dienstes ein „Spardruck“ ausgeübt werden wird. Damit sind langfristig aber auch andere und weitergehende Fragen gestellt als nur die Besoldung der Beamten:

- Da ist zunächst die Frage nach einer ausgewogenen Belastung innerhalb der öffentlichen Haushalte. Sie betrifft alle, die aus den staatlichen Haushalten alimentiert werden.
- Die Frage der Einkommensgerechtigkeit gilt auch im Vergleich zu der Entlohnung in der Privatwirtschaft. Sie ist ebenfalls zu beachten.
- Zum dritten ist die Frage nach der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stellen. So hält die Bundesregierung die Einkommensbelastungen der Beamten unter diesem Aspekt für nicht besorgniserregend, wenn sie feststellt: „Die Bundesregierung stuft die Attraktivität des höheren Dienstes im Vergleich zu den Beschäftigungsbedingungen in der gewerblichen Wirtschaft weiterhin als ausreichend ein und sieht dies durch die hohen Bewerberzahlen belegt. In Konkurrenz zur Privatwirtschaft spielen für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes neben den Verdienstmöglichkeiten und individuellen Entwicklungsperspektiven Faktoren wie die Mitwirkung an der Gestaltung des allgemeinen Wohls, Arbeitsplatzsicherheit, soziale Sicherheit eine wichtige Rolle.“³¹ Dem muss widersprochen werden, wenn man die nicht zu leugnende Auseinanderentwicklung der Einkommen im öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft betrachtet. Denn es kommt nicht nur auf eine ausreichend Zahl von Bewerbern an, sondern auch auf deren fachliche und soziale Qualität und Kompetenz.

31) Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP im Deutschen Bundestag, 16/1054, v. 27.3.2006.

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009

Wolfgang Meier

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 ist das erste Erhöhungsgesetz nach der Föderalismusreform I das eine Bezügeanhebung nur für die Besoldungs- und Versorgungsempfänger des Bundes vorsieht. Nach mehr als drei Jahren des Stillstands bzw. des Rückschritts bei der Einkommensentwicklung insgesamt, bezieht man die Entwicklung der jährlichen Sonderzahlungen mit ein, erhalten Beamte und Richter des Bundes sowie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit wieder eine lineare Erhöhung ihrer Dienst- und Versorgungsbezüge.

I. Allgemeines

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund 2008/2009 (Bundesbesoldungs- und -versor-

gungsanpassungsgesetz 2008/2009 – BBVAnpG 2008/2009) vom 29. Juli 2008 ist am 1. August 2008 im Bundesgesetzblatt I S. 1582 verkündet worden.

1. Letzte Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Jahre 2004

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der fast 316.000 Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes, der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten¹ sowie der rd. 167.000 Versorgungsempfänge-

1) 130.898 Beamte und Richter; 184.782 Zeit- und Berufssoldaten; Statistisches Bundesamt; Personal des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14, Reihe 6, Stand: 30. 6.2007.

rinnen und Versorgungsempfänger des Bundes in den alten und neuen Bundesländern², insgesamt rund 0,48 Millionen Bezügeempfänger, sind zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2004 durch das Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) linear um 1 vom Hundert (Versorgungsbezüge um 0,46 vom Hundert) angepasst worden. Diese Bezügeerhöhung galt noch für alle Besoldungs- und Versorgungsempfänger im Bund, den Ländern und den Kommunen. Ausgehend vom Tarifergebnis für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 9. Januar 2003 erhöhten sich die Dienstbezüge zunächst vom 1. April 2003 an für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 sowie ab 1. Juli 2003 auch für die übrigen Besoldungsgruppen um 2,4 vom Hundert sowie in zwei weiteren Schritten ab 1. April 2004 und ab 1. August 2004 um jeweils 1,0 vom Hundert. Die Erhöhungen für die Empfänger von Versorgungsbezügen betragen im Jahre 2003 rund 1,86 vom Hundert und im Jahre 2004 jeweils rund 0,46 vom Hundert. Darüber hinaus sah das Gesetz für die Jahre 2003 und 2004 Einmalzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen mit Ausnahme der Besoldungsgruppe B 11 vor.

2. Neue Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006³ wurde u. a. eine neue Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts vollzogen. Die zum 1. September 2006 in Kraft getretene „Föderalismusreform I“ sieht vor, dass der Bund nur noch für seinen Bereich besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen treffen kann. Über die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Länder – und der Beamtinnen und Beamten der den Ländern zugehörigen Kommunen – entscheiden künftig die jeweiligen Landesgesetzgeber in eigener Zuständigkeit. Sie können nunmehr selbst entscheiden, in welcher Weise die Bezüge ihres Personals an den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen teilhaben sollen. Die Personalhaushalte sind in den Länderetats mit rund 40 vom Hundert die größten Ausgabenposten, sodass die von vielen Landespolitikern eingeforderte Entscheidungskompetenz über diesen Haushaltsbereich durchaus nachvollziehbar ist.

Auch wenn seit September 2006 noch keine wesentlichen Änderungen in der Besoldungsstruktur der einzelnen Länder eingetreten sind und das bis zum 31. August 2006 geltende Bundesbesoldungsgesetz in seiner versteinerten Form zunächst grundsätzlich weiter gilt (nur Thüringen hat die Bundesregelungen inzwischen durch ein entsprechendes Landesrecht ersetzt), haben sich die insofern weiter geltenden Besoldungstabellen des versteinerten Bundesbesoldungsgesetzes durch die von einzelnen Bundesländern in unterschiedlicher Höhe vollzogenen Bezügeanpassungen schon erheblich auseinander entwickelt.

II. Entstehung

1. Gesetzgebungsverfahren

Das Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 ist das erste Erhöhungsgesetz nach der Föderalismusreform I, das eine Bezügeanhebung nur für die Besoldungs- und Versorgungsempfänger des Bundes vorsieht. Nach mehr als drei Jahren des Stillstands bzw. des Rückschritts bei der Einkommensentwicklung insgesamt erhalten Beamte und Richter des Bundes sowie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit wieder eine lineare Erhöhung ihrer Dienst- und Versorgungsbezüge.

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Dienstes stehenden Personen und nach Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften. Durch die Aufhebung des Artikels 74a des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Besoldung der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Richter der Länder entfallen.

Nach dem Tarifabschluss für den Arbeitnehmerbereich des Bundes am 31. März 2008 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor, mit dem das Tarifergebnis um drei Monate zeitlich verschoben sowie durch Nichteinbeziehung der Versorgungsempfänger in die für Januar 2009 ausgehandelte Einmalzahlung auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich des Bundes übertragen werden sollte. Noch bevor der entsprechende Referentenentwurf im Bundeskabinett verabschiedet werden konnte, kündigten die Fraktionsvorsitzenden der Koalitionsfraktionen an, einen in den vorgenannten Punkten verbesserten Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag einzubringen. Daraufhin zog das federführende Bundesministerium des Innern den ursprünglichen Gesetzentwurf zurück. Das Bundeskabinett beschloss stattdessen eine Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund, der von den die Bundesregierung tragenden Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 6. Mai 2008 formal als eigener Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag eingebracht wurde⁴.

Die *Spitzenorganisationen der Gewerkschaften* hatten im Rahmen des gesetzlichen Beteiligungsverfahrens nach § 94 Bundesbeamtengesetz am 5. Mai 2008 Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Für den Deutsche Beamtenbund begrüßte ihr Vorsitzender Heesen die geplante Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge als „außerordentlich gute Lösung“, nicht zuletzt auch, weil damit die Ost-West-Angleichung zu Ende geführt werde. Auch ver.di begrüßte den Gesetzentwurf, durch den das Tarifergebnis zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Postnachfolgeunternehmen sowie die Pensionäre des Bundes. Kritik übte ver.di aber an der Wochenarbeitszeit der Bundesbeamten, die zwei Stunden länger arbeiten müssten als ihre nicht beamteten Kollegen. Auch der Bundeswehrverband forderte eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich.

Der von den Koalitionsfraktionen am 6. Mai 2008 eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in der 161. Sitzung in erster Lesung beraten und an den federführenden Innenausschuss sowie mitberatend an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Verteidigungsausschuss sowie den Haushaltsausschuss – auch nach § 96 der Geschäftsordnung hinsichtlich der Vereinbarkeit der vorgese-

2) Rd. 80.000 Versorgungsberechtigte aus Beamten- und Richterverhältnissen, rd. 87.000 Versorgungsberechtigte aufgrund von Berufssoldatenverhältnissen; Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14, Reihe 6.1, Stand. 1. 1.2007.

3) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) – GGÄndG 2006 – vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034.

4) BT-Drs. 16/9059.